

Anlage 1 zur BV 831/2023

5. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Großen Kreisstadt Zittau

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau beschließt folgende 5. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für Sportstätten der Großen Kreisstadt Zittau:

Änderung im § 2

Das Referat „Kinder, Jugend, Schule, Sport“ wird neu bezeichnet als „Referat Schulen, Sport und KITAS“.

Der Satz *„Die Nutzung der Sporthallen und – anlagen während der Schulferien ist nur eingeschränkt möglich und wird jeweils gesondert durch das Referat Kinder, Jugend, Schule und Sport festgelegt.“* wird ersetzt durch: *„Die Nutzung der Sporthallen und-anlagen kann während der Schulferien eingeschränkt möglich sein und wird jeweils gesondert durch das Referat Schulen, Sport und KITAS festgelegt.“*

Änderung im § 3

Das Referat „Kinder, Jugend, Schule, Sport“ wird neu bezeichnet als „Referat Schulen, Sport und KITAS“.

Der Satz *„Bei der Antragstellung sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.“* wird ersetzt durch:

„Bei der Antragstellung ist das jeweils aktuelle Anmeldeformular zu verwenden. Darin sind Sportstätte, Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche genau anzugeben.“

Änderung im § 4

Der Satz *„Ausgenommen sind städtische Sportveranstaltungen im Interesse und im Auftrag der Stadt und durch den Sozialausschuss nach Beratung im Sportbeirat entgeltfrei gestellte Veranstaltungen. Diese bleiben entgeltfrei.“* Entfällt und wie folgt neu formuliert:

entgeltfrei:

- *Städtische Sportveranstaltungen im Auftrag der Stadt Zittau.*
- *Kindertagesstätten und Horte des Stadtgebietes Zittau im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit*

Der Satz unter §4 Punkt 2: *„Ausgenommen sind städtische Sportveranstaltungen im Interesse und im Auftrag der Stadt und durch den Sozialausschuss nach Beratung im Sportbeirat entgeltfrei gestellte Veranstaltungen. Diese bleiben entgeltfrei“* entfällt.

In der Tabelle unter § 4 wird in Spalte 2 und Spalte 3 der Zeitraum aktualisiert in *„ab 1.1.2024 bis 31.12.2024“*.

Die Zeile *„Sportplatz Lisa- Tetzner- Straße“* und die *„Trainingsbeleuchtung Außenplatz Lisa- Tetzner Straße“* werden gestrichen.

Änderung im § 5

Wird ersatzlos gestrichen

***§5 Sportveranstaltungen mit Einnahmeerzielung
(z.B. Punktspiele, Meisterschaften und Turniere)***

Bei Sportveranstaltungen mit Eintrittserhebung oder/und Verkauf von Waren werden als zusätzliches Nutzungsentgelt 10 % der Gesamteinnahmen fällig, wenn diese über 100,00 € liegen.

Durch den Verein ist die Gesamteinnahme unmittelbar nach Veranstaltungsende schriftlich dem Referat Kinder, Jugend, Schule, Sport vorzulegen. Wird dies nicht innerhalb einer 14tägigen Frist erbracht, wird das doppelte Entgelt fällig.

Entfällt ganz

Änderung im § 6

Wird ersatzlos gestrichen

§ 6 Sonstige Veranstaltungen

Für Profisportveranstaltungen, kommerzielle Veranstaltungen und sonstige Leistungen, die in dieser Entgeltordnung nicht geregelt sind, wird das vierfache volle Entgelt fällig. Dazu sind 10% der durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen durch den Veranstalter an die Stadt zu entrichten.

-Entfällt ganz-

Änderung im § 7

Der § 7: „§7 Aufsicht/Schäden/Hallen- Sportplatzbuch“ wird aktualisiert in „§5 Aufsicht/Schäden/Hallen- Sportplatzbuch“.

Änderung § 8

Der § 8: „§8 Pachten/Mieten/sonstige Kosten“ wird aktualisiert in: „§ 6 Pachten/Mieten/sonstige Kosten“.

Änderung im § 9

Der § 9: „§ 9 Werbung“ wird aktualisiert in „§ 7 Werbung“.

Änderung im § 10

Der § 10: „§10 Abrechnung des Entgeltes“ wird aktualisiert in „§ 8 Abrechnung des Entgeltes“.

Änderung im § 10 Inkrafttreten

Der § 10: „§10 Inkrafttreten“ entfällt und wird ersetzt durch: „§9 Inkrafttreten
Diese 5. Änderung der Entgeltordnung tritt am 1.01.2024 in Kraft.

Zittau, den 26.10.2023

T. Zenker
Oberbürgermeister

Dienstsiegel